

Leitfaden
für potenzielle Lebensmittelspender aus
Grosshandel und Industrie:
Handhabung und Anforderungen

Herausgeber:

FIAL, Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien und
SWISSCOFEL, Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels

Autoren:

Mitglieder der temporären Arbeitsgruppe „Food-Waste - Zusammenarbeit mit Hilfswerken“ des Bundes.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sowie der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) unterstützen diesen Leitfaden.

Aufdatiert auf die aktuelle Rechtslage 2019 durch die Arbeitsgruppe Food Save 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Ausgangslage	2
2. Allgemeine Vorbemerkungen zum Gebrauch des Leitfadens	2
3. Gesetzliche Grundlagen	3
4. Qualitätsanforderungen an gespendete Lebensmittel.....	3
4.1 Positivliste Produkte	3
4.2 Negativliste Produkte.....	4
4.3 Negativliste Produktmängel.....	4
4.4 Notwendige Begleitinformationen.....	5
4.5 Hinweise zur Auszeichnung gespendeter Lebensmittel (siehe auch Kap. 5 FAQ).....	5
5. Häufigste Fragen und Antworten (FAQ)	6
6. Verbindliches Angebot einer Lebensmittelspende (per Mail oder Fax)	8

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Food-Waste Stakeholderdialoges der Bundesämter wurde die Arbeitsgruppe Hilfsorganisationen ins Leben gerufen.

Die Arbeitsgruppe, getragen durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), hat sich mit Fragen beschäftigt, wie die Spende von Lebensmitteln weiter optimiert werden kann. Ein Ergebnis ist die vorliegende Orientierungshilfe, die es potenziellen Lebensmittelspendern ermöglichen soll, rasch die wichtigsten Anforderungen an Lebensmittelspenden kennen zu lernen.

Dadurch sollen einerseits gesetzeskonforme, aber nach den aufgedruckten Mindesthaltbarkeitsdaten nicht mehr verkäufliche Lebensmittel einer schnellen Konsumation zugeführt und deren Vernichtung verhindert werden. Andererseits sollen damit karitative Organisationen respektive deren Begünstigte unterstützt werden.

2. Allgemeine Vorbemerkungen zum Gebrauch des Leitfadens

Dieser Leitfaden richtet sich an Hersteller und Inverkehrbringer von Lebensmitteln, welche zur Reduktion der Lebensmittelverschwendung (Food Waste) gespendet werden. Für den Detailhandel besteht eine spezifische Vereinbarung (Mitglieder der IG DHS).

Der Leitfaden ist rechtlich nicht verbindlich und entbindet weder die Lebensmittelspender noch die Hilfswerke von ihrer Sorgfaltspflicht und der Selbstverantwortung gemäss der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung.

Der Vollzug der lebensmittelrechtlichen Aspekte liegt bei den kantonalen Behörden. Diese prüfen stichprobenweise und beurteilen die Konformität und Lebensmittelsicherheit anhand einer konkreten Einzelfallbewertung. Die Vollzugsbehörden unterstützen die Handhabung von Lebensmittelspenden nach diesem Leitfaden. Bei Unsicherheiten und Fragen wird empfohlen, sich direkt an den Kantonschemiker zu wenden. Dieser Leitfaden soll:

- Die wichtigsten Anforderungen an gespendete Lebensmittel zusammenfassen
- Die allgemeine Lebensmittelsicherheit gespendeter Lebensmittel sicherstellen
- Die Rollen und Verantwortlichkeiten zwischen Spender und Abnehmer klären
- Wichtige Produkteinformationen im Umgang mit Hilfswerken definieren
- Aufzeigen, welche administrativen Erleichterungen bei der Produkteauszeichnung und Produktpreisung am Abgabepunkt als tolerierbar angesehen werden können
- Die häufigsten Fragen zum Spendenmarkt beantworten
- Potenzielle Lebensmittelanbieter aus Industrie und Grosshandel zur Spende motivieren

3. Gesetzliche Grundlagen

Auch Lebensmittelspenden unterliegen der allgemeinen Schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung und müssen qualitativ und hygienisch einwandfrei sein. Sie dürfen zu keinerlei Risiken bezüglich Lebensmittelsicherheit führen und dürfen den Endverbraucher und Konsumenten nicht täuschen. Die Grundlagen sind, u.a. Folgende:

- SR 817.02, Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV):
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143388/index.html>
- SR 817.022.16, Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV):
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143397/index.html>
- SR 817.021.23, Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH):
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143405/index.html>
- SR 817.022.13, Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft (VRLtH)
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143414/index.html>
- SR 817.022.15, Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VHK):
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143406/index.html>
- SR 817.024.1, Hygieneverordnung des EDI (HyV):
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143394/index.html>

4. Qualitätsanforderungen an gespendete Lebensmittel

Grundsätzlich dürfen nur Lebensmittel gespendet werden, welche aus Sicht der Lebensmittelsicherheit und Hygiene einwandfrei und ohne Risiko sind.

Typische geeignete Lebensmittelposten sind z.B. (*Aufzählung nicht abschliessend*):

4.1 Positivliste Produkte

- Reguläre Lebensmittel mit zu kurzem Mindesthaltbarkeitsdatum für eine reguläre Logistik
- Überbestände aus saisonalen Sortimenten oder Aktionen
- Artikel aus Sortimentsauslistungen oder Überbeständen
- Produkte mit leichten Mängeln in Aussehen, Form, Farbe oder Textur
- Produkte mit Verpackungsfehlern oder Falschetikettierungen
- Produkte mit leichten Schäden an der Verpackung ohne Qualitätsbeeinträchtigung
- Produkte mit einem MHD-Datum +6 Tage

Nahrungsmittel	Verpackungsart	Lagerzustand	Nicht annehmbar
Früchte (ganz/ungeschnitten)	offen oder vorverpackt	möglichst kühl	angefault, verschimmelt, krank, mit Insektenbefall, mit Fremdgeschmack oder Spritzflecken
Gemüse (ganz/ungeschnitten)	offen oder vorverpackt	möglichst kühl, Raumtemperatur oder Temperatur gemäss Etikette	angefault, verschimmelt, krank, mit Insektenbefall, mit Fremdgeschmack oder Spritzflecken.
Frischbrot	offen und vorverpackt	kühl, trocken, tiefgekühlt	hart, zerbröckelt, verschimmelt

Backwaren, haltbare Brote, Toast, ungekühlt haltbare Kuchen / Gebäck, Frischbackartikel ungekühlt	offen und vorverpackt	trockener Bereich oder gekühlt gemäss produktspezifischer Kennzeichnung	defekte Packungen, zerbröckelt, verschimmelt
Milchprodukte / Käse / Eier / Teig / Frischbackartikel gekühlt	vorverpackt	gekühlt gemäss produktspezifischer Kennzeichnung; Eier auch ungekühlt	defekte Packungen, sensorisch nicht mehr einwandfreie Produkte
Fleisch- und Wurstwaren und Fischprodukte	vorverpackt	gekühlt gemäss produktspezifischer Kennzeichnung	defekte Packungen, sensorisch nicht mehr einwandfreie Produkte
übrige leicht verderbliche Frischprodukte, Frischconvenience	vorverpackt	gekühlt gemäss produktspezifischer Kennzeichnung	defekte Packungen, sensorisch nicht mehr einwandfreie Produkte
ungekühlt haltbare Grundnahrungsmittel (z.B. Konserven, Kochzutaten, Beilagen, Süswaren) und alkoholfreie Getränke	vorverpackt	Raumtemperatur	geöffnete, beschädigte oder geblähte Verpackung, sensorisch nicht mehr einwandfreie Produkte
Tiefkühlprodukte	vorverpackt	tiefgekühlt -18°C	aufgetaute, geöffnete und defekte Packungen, sensorisch nicht mehr einwandfreie Produkte

Aus Gründen der Lebensmittelsicherheit und Gesetzeskonformität dürfen folgende Produkte oder Lebensmittel mit folgenden Produktabweichungen NICHT gespendet werden:

4.2 Negativliste Produkte

- Produkte mit rohen, nicht erhitzten Eiern
- Tagesfrische, offene, unverpackte, nicht deklarierte Patisserie- oder Traiteurartikel (belegte Brötchen mit Fleisch, Fisch, Wurst, Eier, Käse, Gemüse)
- Offenes, unverpacktes, nicht deklariertes Frisch-, Geflügelfleisch, Frischfisch
- Verpacktes, deklariertes Hackfleisch (Lagerung/Transport bei <+2°C / Ausnahme: im konkreten Einzelfall nach Rücksprache mit den Hilfswerken)
- Genussmittel (Tabak, Raucherwaren, Wein, Alkoholika)
- Medikamente

4.3 Negativliste Produktmängel

- Abgelaufene Verbrauchsfrist „zu verbrauchen bis“-Datum
- Überschrittenes Mindesthaltbarkeitsdatum von über 6 Tagen; „mindestens haltbar bis“ (Ausnahmeregelungen siehe Punkte 4.5. und 5.)
- Produkte mit deutlichen sensorischen Mängeln (Geruch/Geschmack/etc)
- Produkte mit mikrobiologischen Mängeln oder die andere gesetzlich festgelegte Toleranz- oder Grenzwerte überschreiten
- Produkte mit offenen, defekten Produktverpackungen; ungenügendem Produkteschutz
- Konsumententäuschende Artikel ohne Korrektur-Informationen

4.4 Notwendige Begleitinformationen

Lebensmittelspender müssen die Hilfswerke mit den folgenden Informationen versorgen:

Grunddaten zum Spender
Firma
Adresse, Ort
Ansprechperson, Kontaktdaten
Tel-Nr., E-Mail

Angaben zu Transport/Logistik
Abhol- und Lieferangaben (Ort, Zeit)
Abholung erforderlich oder Eigenlieferung
Abholadresse, Abholrampe
Kontaktperson Logistik
Öffnungszeiten Rampe

Angaben zum Lebensmittel
Grund der Spende
Produktbezeichnung
Verpackungsart (inkl. Zusatz Deklarationen)
Lager- / Transporttemperaturen
Anzahl Verkaufseinheiten
Einzelgewicht VE
Gesamtgewicht / Palettenanzahl
Datierung / Haltbarkeitsverlängerung JA/NEIN
Gebindeart / Retourgebinde

Sonstiges
Besondere Beilagen: z.B. Zusatzdeklarationen
Schriftliche MHD-Verlängerung des Herstellers
Zusatz-Etiketten für den Verkaufspunkt
weitere Begleitinformationen

4.5 Hinweise zur Auszeichnung gespendeter Lebensmittel (siehe auch Kap. 5 FAQ)

Lebensmittel mit fehlerhafter oder unvollständiger Kennzeichnung können trotzdem gespendet werden, ohne dass diese umgepackt werden müssen, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Der Kennzeichnungsfehler hat keinen Einfluss auf die generelle Lebensmittelsicherheit, wie es z. B. fehlende Allergene hätten
- Falsche Angaben oder gegenüber den gesetzlichen Vorgaben abweichende Auszeichnungsinformationen werden am Abgabepunkt in schriftlicher Form (z.B. als Zusatz-Etiketten oder Begleitschreiben) korrigiert und dem Empfänger gut sichtbar zugänglich gemacht (z.B: veränderte Mischungsverhältnisse, Nichteinhaltung von %-Mengenangaben, abweichende Nährwertangaben, fehlende nicht allergene Zutaten, zu geringe Nettofüllmengen, etc.)
- Produkte mit einer abgelaufenen Datierung des Mindesthaltbarkeitsdatums dürfen höchstens noch 6 Tage über die angegebene Datierung von den Hilfswerken an die Empfänger abgegeben werden
- Datumsüberschreitungen von mehr als 6 Tagen des Mindesthaltbarkeitsdatums erfordern eine schriftliche Erklärung des Herstellers des Lebensmittels oder des Inverkehrbringers. Diese Bestätigung mit dem verlängerten Datum muss dem Empfänger am Abgabepunkt gut sichtbar zugänglich gemacht werden (z.B. bei Datumsverlängerung von TK-Produkten, Hartwaren oder Vollkonserven). Bei Unsicherheiten wird empfohlen, sich an den Kantonschemiker zu wenden
- Die Abgabe von Lebensmitteln in der Original-Verpackung von Grossverteilern, Markenartikeln oder Eigenmarken sowie von mit besonderen Labeln ausgezeichneten Produkten (z.B. Bio) stellt grundsätzlich keinen Hinderungsgrund für Produktespenden dar. Gewisse Detailhändler sehen in der Abgabe ihrer Produkte einen guten Beitrag zum positiven Image ihrer Firma. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Detailhändler oder Marken- resp. Labeleigner Rücksprache zu nehmen und deren Einverständnis in geeigneter Form zu klären (z.B. in Form von Zusammenarbeits-, Abnahmeverträgen, Pauschalklärungen, Einzelfallanfragen, etc.)

5. Häufigste Fragen und Antworten (FAQ)

Der folgende Frage-Antwort-Katalog bezieht sich ausschliesslich auf Lebensmittel, welche mit einem „**mindestens haltbar bis...**“ (MHD) datiert sind. Produkte, für welche ein „zu verbrauchen bis“ vorgeschrieben/vorgesehen ist oder der Kategorie „sehr leicht verderbliche Lebensmittel“ angehört, dürfen bei abgelaufenem Datum nicht mehr abgegeben werden.

Nr.	Frage	Antwort / Interpretation	Gesetzl. Grundlage / Referenz
1a	Dürfen vorverpackte Lebensmittel mit abgelaufenem <u>Verbrauchsdatum</u> („zu verbrauchen bis“) an Konsumenten abgegeben werden?	Nein, eine Abgabe von Produkten mit abgelaufenem Verbrauchsdatum ist explizit verboten.	LIV, Anhang 1 Ziff. 6
1b	Dürfen vorverpackte Lebensmittel mit abgelaufenem <u>Mindesthaltbarkeitsdatum</u> (MDH) („mindestens haltbar bis“) an Konsumenten abgegeben werden?	Ja, sofern die Hilfsorganisation vom Hersteller der Ware mittels einer schriftlichen Haltbarkeitsverlängerung darüber in Kenntnis gesetzt wird, wie lange das Produkt noch über das aufgedruckte MHD konsumiert werden kann.	LIV, Anhang 1 Ziff. 5 LGV, Art. 36 LGV, Art 83 (Rückverfolgbarkeit)
2	Wie lange dürfen MHD überschritten werden und trotzdem an den Konsumenten abgegeben werden?	Für Hilfsorganisationen besteht der Konsens mit dem Vollzug, dass Lebensmittel ohne schriftliche Haltbarkeitsverlängerung bis maximal 6 Tage nach Ablauf des MHD abgegeben werden dürfen, unabhängig von der Produktkategorie.	keine Erwähnung im LM-Recht CH, aber anerkannter Konsens mit dem Vollzug
3	Dürfen lang haltbare Produkte wie z.B. TK-Produkte oder Konserven auch mit längerem Zusatzdatum als 6 Tage gekennzeichnet werden?	Ja, aber nur unter der Bedingung, dass eine schriftliche Haltbarkeitsverlängerung des Herstellers oder Inverkehrbringers vorliegt und dieser in Selbstverantwortung eine entsprechende, risikobasierte Verlängerung geprüft hat und vorschlägt.	keine Erwähnung im LM-Recht CH
4	Muss eine solche schriftliche Haltbarkeitsverlängerung auch dem Konsumenten zugänglich gemacht werden?	Nein, das Hilfswerk muss nur das verlängerte Enddatum schriftlich kommunizieren. Es liegt aber in der Verantwortung der Hilfswerke, dieses Schreiben auf Verlangen der Behörden oder auf Nachfrage von Konsumenten, vorweisen zu können.	LGV, Art 83 (Rückverfolgbarkeit) LGV, Art. 39 (Betrifft Offenverkauf)
5	Kann der Hersteller solche Haltbarkeitsverlängerungen pauschal für bestimmte Produktgruppen abgeben (z.B. + 3 Monate für Konserven)?	Nein, es ist immer eine Einzelfallbewertung mit dem konkreten Produkt und Datum vorzunehmen (es ist ein Unterschied, ob eine 5-jährige Ananas-Konserve oder eine 1-jährige Raviolikonserve verlängert wird).	

Nr.	Frage	Antwort / Interpretation	Gesetzl. Grundlage / Referenz
6	<p>Dürfen Produkte mit gesundheitlich unbedenklichen Auszeichnungsfehlern abgegeben werden? D.h. wenn der Inhalt z.B. den folgende Angaben nicht entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Mischverhältnis von Komponenten • die deklarierten QUID-% Angabe • die deklarierte Abfüllmenge (g/ml) • die Nährwertangaben • das Produktionsland 	<p>Ja, es gilt der gleiche Grundsatz wie bei der Verlängerung des MHD. Wenn die Abweichung korrekt mit einer schriftlichen Zusatzdeklaration am Produkt oder am Verkaufspunkt versehen wird, ist das grundsätzlich zulässig.</p>	
7	<p>Dürfen vorverpackte Lebensmittel in ganz neutraler Verpackung (z.B. Produkte neutral verpackt aus Versuchs- oder 0-Serien) abgegeben werden, wenn alle gesetzlichen Informationen dem Hilfswerk in den Geschäftspapieren abgegeben werden?</p>	<p>Ja, aber in diesem Fall muss das Hilfswerk die kompletten obligatorischen Deklarationsangaben in schriftlicher Form (z.B: Beilageblatt, Zusatzetikette) mit jeder Abgabeeinheit (Beutel, Flasche) dem Konsumenten abgeben.</p>	<p>LGV, Art. 40 (Betrifft Halbfabrikate)</p>
8	<p>Wie werden Rezepturabweichungen/fehlerhafte Deklarationen, die Allergene betreffen, gehandhabt?</p>	<p>Da Allergene gesundheitsgefährdend sind, wird empfohlen, dies einer genauen Einzelfallbeurteilung zu unterziehen. Wenn die Abweichung korrekt mit einer schriftlichen Zusatzdeklaration auf dem Produkt selber korrigiert wird, ist das grundsätzlich zulässig. Eine blosse Richtigstellung am Verkaufspunkt reicht aufgrund der Gesundheitsgefährdung nicht.</p>	<p>LGV, Art 83 (Rückverfolgbarkeit) LGV, Art. 39 (Betrifft Offenverkauf)</p>



Leitfaden „Lebensmittelspenden“



6. Verbindliches Angebot einer Lebensmittelspende (per Mail, Tel, Fax oder Online via Foodbridge)

VON Spender:		AN	Hilfswerk: <i>(gewünschtes Hilfswerk bitte ankreuzen)</i> :	übliche Spendeart:
Firma		<input type="checkbox"/>	Tischlein deck dich Fax: 052 / 557 95 05 oder info@tischlein.ch	Grossmengen mind. 2 Paletten, oder Mengen über ca. 800 kg
Adresse, PLZ, Ort		<input type="checkbox"/>	Schweizer Tafel Fax: 071 / 222 56 06 oder susanne.lendenmann@schweizertafel.ch	Detailhandel / Kleinmengen
Ansprechperson		<input type="checkbox"/>	Caritas Markt AG Fax: 041 / 289 13 14 oder caritas.wa@caritas-markt.ch	Mindestpreis oder Gratisabgabe
Tel-Nr.		<input type="checkbox"/>		
E-Mail		<input type="checkbox"/>		
Angebot gültig bis		<input type="checkbox"/>	Angebot an alle	Zuteilung unter den Hilfswerken frei

Angaben zur Transport/Logistik		Abholadressen	
Abholort- und Zeit		Strasse / Nr.	
Abholung erforderlich oder Eigenlieferung	<input type="checkbox"/> Abholen <input type="checkbox"/> Eigenlieferung	Zusatz:	
Kontaktperson Logistik		PLZ / Ort	
Öffnungszeiten Rampe		Abholrampe Nr.	
Gestaffelte Abholung möglich	<input type="checkbox"/> ja, mindestens Paletten <input type="checkbox"/> nein	Bemerkungen	

Angaben zum Lebensmittel	
Produktbezeichnung	
Gesamtgewicht oder Palettenanzahl	
Grund der Spende	
Verpackungsart (inkl. Zusatz Deklarationen)	
Lager- / Transporttemperaturen	<input type="checkbox"/> bei Raumtemperatur <input type="checkbox"/> gekühlt (idealerweise bei °C) <input type="checkbox"/> Tiefgekühlt bei mind. -18°C
Anzahl Verkaufseinheiten	
Einzelgewicht VE	
Datierung	Ablaufdatum: MHD-Verlängerung: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <i>(schriftliche Bestätigung liegt bei)</i>
Gebindeart / Retourgebinde	

Sonstiges *(Bemerkungen, besondere Beilagen, Zusatzdeklaration, Haltbarbestätigung, etc...)*



Unverbindliches Beispiel einer schriftlichen Haltbarkeitsverlängerung:

Bestätigung für geprüfte Haltbarkeitsverlängerung

Die Firma MUSTER AG bestätigt, dass der folgende Artikel trotz abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum weiter für die Abgabe an Konsumenten geeignet ist. Geringfügige Qualitätseinbussen wie z.B. Farbveränderungen, Texturabweichungen, oder xy sind denkbar, aber unbedenklich.

Produktname:	Musterprodukt
Einheit:	Umkarton mit 12 x 300 g Beuteln
Art-Nr.:	9999
Warenlos(e):	L:999-C-999
Datiertes MHD:	30.06.2014
Totale Menge:	xy kg

Obiges Produkt wurde nach einer zusätzlichen Qualitätsprüfung als einwandfrei eingestuft und kann somit bedenkenlos um

xy Monate über das aufgedruckte Haltbarkeitsdatum, d.h. bis 30.xy.2014

abgegeben und konsumiert werden. Diese Bestätigung gilt nur für die oben angegebenen Identifikationsmerkmale (Produkt / Artikel-Nr. / Warenlos / Menge).

Mit freundlichen Grüßen

Muster AG